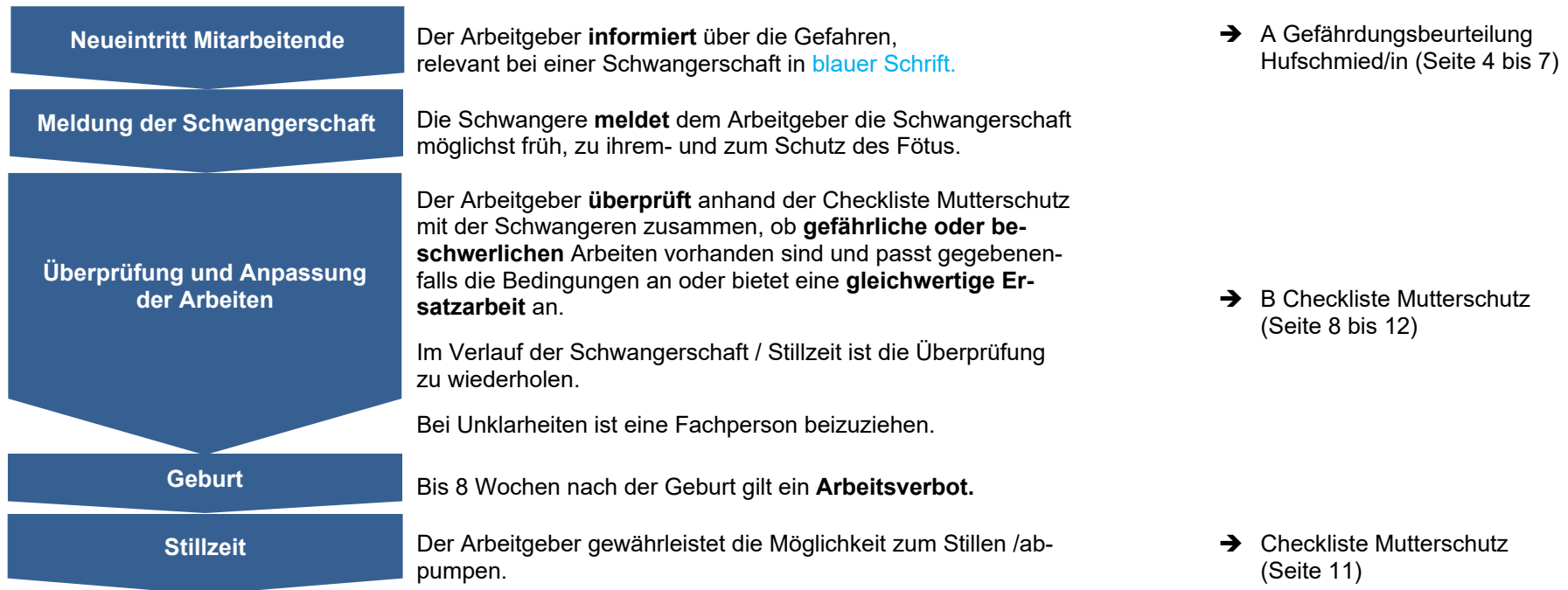


Mutterschutz am Arbeitsplatz - Hufschmiedin

Kurzanleitung



Mögliches Beispiel

Eine Mitarbeitende informiert ihren Chef, dass sie im 3. Monat schwanger ist. Sie ist beschwerdefrei. Der Chef bespricht das weitere Vorgehen anhand der Checkliste und macht die Mitarbeiterin auf die besonderen Gefährdungen und deren Einschränkungen nochmals aufmerksam. Er vereinbart mit ihr schriftlich, dass er sich selber um kritische Pferde und Kunden kümmern wird, wo man unter erschwerten Bedingungen arbeiten muss. Ab spätestens dem 8. Schwangerschaftsmonat wird sie von der Frauenärztin krankgeschrieben.



Arbeitssicherheit
Sécurité au travail
Sicurezza sul lavoro

Gesetzliche Anforderungen und Vorgehen

Schutz der Schwangeren und stillenden Frau

Der Arbeitgeber darf gemäss Arbeitsgesetz schwangere und stillende Frauen zu gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten nur beschäftigen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung nachgewiesen ist, dass keine Gefährdung der Gesundheit von Mutter und Kind vorliegt¹.

Checkliste ausfüllen

Der Betrieb kann mit Hilfe dieser Checkliste auf einfache Weise selbst ermitteln, ob der Arbeitsplatz Tätigkeiten enthält, die für die Schwangerschaft und Stillzeit gefährlich oder beschwerlich sein könnten. Die Checkliste basiert auf Checklisten des Seco, jedoch wurde durch einen Arbeitshygieniker bereits beurteilt, welche Gefährdungen grundsätzlich in der Branche vorkommen können. Die Checkliste wurde daher angepasst, vereinfacht und anwenderfreundlich gestaltet.

Massnahmen umsetzen

Ergibt die Checkliste, dass gefährliche oder beschwerliche Arbeiten vorhanden sind, dann müssen, zusammen mit der betroffenen Frau, Massnahmen definiert und umgesetzt werden.

Beizug eines ASA für die Risikobeurteilung

Reichen die Massnahmen nicht aus, um die Gefährdung zu beseitigen, oder bestehen Unklarheiten bezüglich der Gefährdung, dann muss eine Risikobeurteilung durch einen Arbeitshygieniker oder einen Arbeitsarzt (ASA) durchgeführt werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Arbeitsgesetz Art. 35
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz; Art. 62 ff
- Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung; MuSchV); SR 822.111.52
- Grenzwerte am Arbeitsplatz; Suva-Publikation 1903

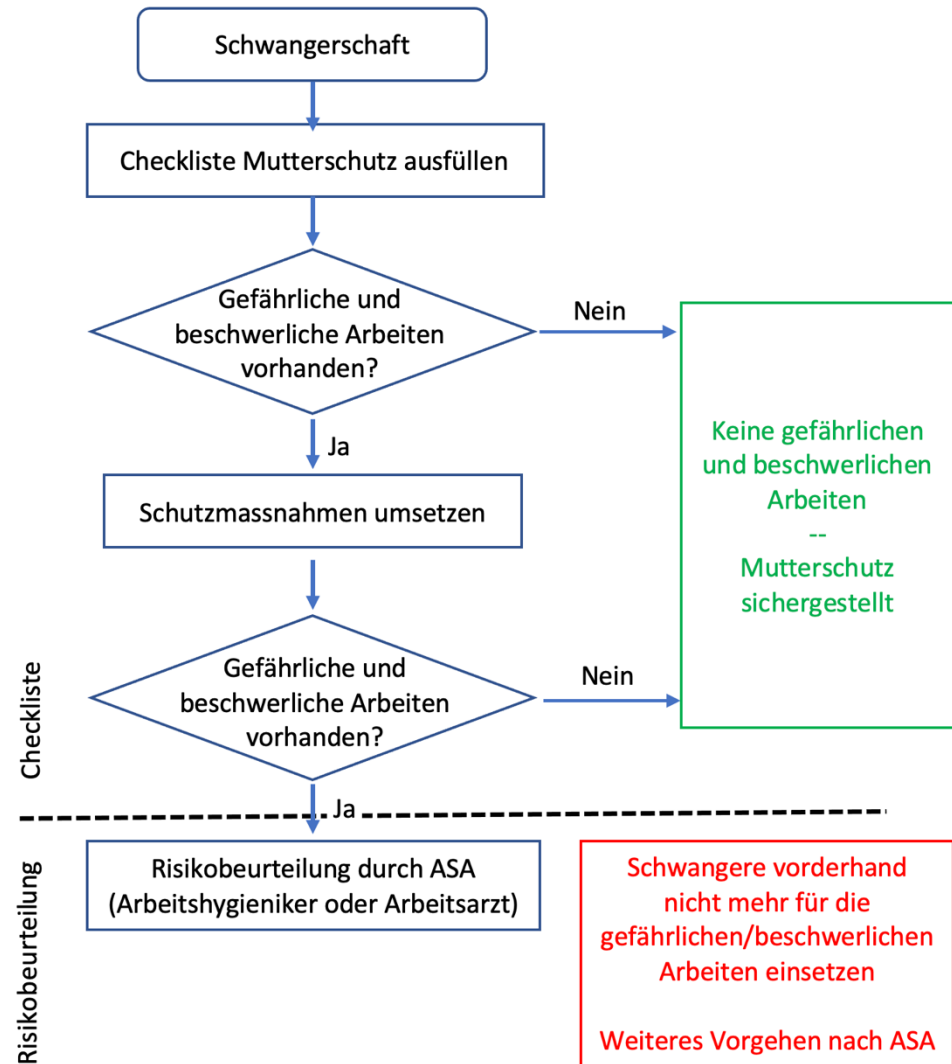
¹ Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz Art. 62

Verwendung der Checkliste bei der Einstellung

- Die Checkliste sollte idealerweise für jede Frau in gebärfähigem Alter eingesetzt werden. Die Frau muss auf jeden Fall informiert werden, wenn Ihre Stelle Tätigkeiten beinhalten könnte, die Gefährdungen für eine Schwangerschaft darstellen.
- Der Mitarbeiterin sollte nahegelegt werden, dass sie eine Schwangerschaft möglichst bald meldet, damit Massnahmen zu Ihrem Schutz umgesetzt werden können.


















Bei Bekanntwerden der Schwangerschaft - Ablauf

1. Checkliste zusammen mit der schwangeren Mitarbeiterin besprechen und ausfüllen. Bei Unklarheiten über die Gefährdung oder die zu ergreifenden Massnahmen ist ein Arbeitshygieniker oder Arbeitsarzt (ASA) für eine Risikobeurteilung beizuziehen. Kontaktdaten der ASA sind über die Branchenlösung zu erfahren.
2. Die Schwangere übergibt eine Kopie der ausgefüllten Checkliste / Risikobeurteilung der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt.



A Gefährdungsbeurteilung Hufschmied:in

Punkt 1 bis 10 dient zur Information und Anleitung von Neueintretenden, insbesondere Frauen.



		 relevante Gefährdung / Belast.	 mittlere Gefährdung / Belast.	 geringe Gefährdung / Belastung	M	Relevant für Mutterschutz	
1. Sturzgefährdungen		Gefährdungssituation		Erforderliche Massnahmen		Bemerkungen	
		1.1 Treppen, stolpern, stürzen	Stolpern beim Umhergehen allgemein / über Kabel, Waren, etc. Sturz auf Treppen, Ein- Aussteigen Fahrzeuge		Ordnung halten, Ablenkung minimieren Verkehrswege freihalten, Handläufe und Griffe benutzen; Treppen ab 5-Stufen erfordern Handläufe		Keine erhöhte Gefährdung bezogen auf das Berufsfeld
		1.2 Leitern, Aufstiegshilfen	Arbeiten in der Höhe mit Leitern: Material Ein- und Auslagerung, Reinigungsarbeiten, Reparaturen, etc.		Leiter nur für leichte Arbeiten einsetzen Postleiter verwenden, Leiter nur einsetzen, wenn es das geeignete Steigmittel ist.		Seltene Arbeit
		1.3 Absturzstellen: Dächer Warenübergaben	Absturzkanten allgemein: Umgebung, Gebäude, Fahrzeugen, etc.		Geländer einsetzen, Kein Arbeiten im Bereich von Absturzstellen durchführen - auch bei Kunden		
2. Gefährdungen aus Transport / Lager		Gefährdungssituation		Erforderliche Massnahmen		Bemerkungen	
		2.1 Bewegte Transport- und Arbeitsmittel	Sich einklemmen beim Einsatz von Handrollwagen, Paletten Hubwagen		Abstand zu Einklemmstellen halten, Handschuhe tragen, Instruktion der Geräteanwendung durchführen		
		2.2 Strassenverkehr, Spezialfahrzeuge	Verkehrsunfall auf Betriebsfahrt z. Bsp. zum Kunden		Einhalten der Verkehrsregeln Signalisation / Absicherung Gefahrenbereich		Führerausweise
		2.3 Getroffen werden / umstürzende Waren / sich anschlagen	Getroffen werden von umstürzenden Waren während (Zwischen)Lagerung / im Wageninnern nach Betriebsfahrt		Geeignete Aufbewahrungseinrichtungen benutzen; alle Waren gegen Umfallen durch Wind, anfahren, sichern / Ladungssicherung		
		2.4 Herannahende Fahrzeuge: Rampen	Angefahren werden bei Waren Anlieferungen, beim Arbeiten im Bereich von weiteren Fahrzeugen		Aufenthalt im Einklemmbereich vermeiden Kommunikation mit Fahrer sicherstellen Signalisation einsetzen, Warnweste tragen		
3. Mechanische Gefährdungen: allgemein		Gefährdungssituation		Erforderliche Massnahmen		Bemerkungen	
		3.1 Gefährliche Oberflächen	Schnitt- Stichverletzungen an scharfen Kanten, Spitzen etc. der Werkstücke		Vermeiden von offenliegenden gefährlichen Oberflächen Handschuhe anziehen		
		3.2 Sich stechen, schneiden, quetschen	Verletzungen durch abrutschen mit Handwerkzeug: Rinnmesser, Hammer, Zange etc.		Geeignete geschärfte Werkzeuge fachgerecht einsetzen, Handschuhe / Schürze verwenden		






	3.3	Ungeschützte Maschinenteile: erfasst- eingezogen werden, scheren etc.	Erfasst werden an Kleidern, Haaren, etc. oder getroffen werden von Werkstücken beim Arbeiten mit Maschinen mit bewegten Werkzeugen, Winkelschleiffer, Schleif- Bohrmaschinen etc.	Schutzeinrichtungen der Hersteller einsetzen, Arbeiten gemäss Herstellerangaben	
	3.4	Augenverletzungen	Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen (Winkelschleiffer) oder Druckluft etc. Augenspritzer beim Einsatz von Chemikalien (Kleber, Pflegemittel, etc.)	Einsatz der Geräte nur gemäss Angaben der Hersteller mit Einsatz der PSA (Schutzbrille) Beim Arbeiten mit chemischen Stoffen Schutzbrille tragen gem. Herstellerangaben Notaugendusche bereitstellen	

4. Mechanische Gefährdungen: Produktionsmittel

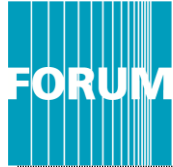
	4.1	Umgang mit Tieren	Fuss- Quetschungen, Stösse und diverse Verletzungen durch scheuendes Pferd oder Pferdetritt/ Aufhalten	Situationseinschätzung zum Pferd vornehmen, geeigneter Hufbeschlagbock mit guter Standfestigkeit einsetzen; Zusammenarbeit mit Aufhalter vorher absprechen	
	4.2	Instandhaltung, Störungsbehebung	Behebung von Störungen an Arbeitsmitteln und zu reparierenden Geräten oder Installationen	Sachkundigkeit jederzeit sicherstellen Angaben Hersteller und Erlasse (Elektro) beachten; Vorsichtiges Arbeiten / Beizug Spezialisten prüfen	

5. Physikalische Gefährdungen

		Gefährdungssituation	Erforderliche Massnahmen	Bemerkungen
	5.1	Heisse/-kalte Medien	Sich verbrennen an heissen Werkstücken (Hufeisen) oder am Ofen	Handschuhe-, geschlossene Schuhe tragen, geeignete Kleidung / Schürzen tragen
	5.2	Lärm	Gehörgefährdender Lärm beim Schmieden und mit Metallbearbeitungsgeräten	Gehörschutz tragen, Amboss mit Unterlage / Optimierungen einsetzen
	5.3	Elektrizität, Strahlung	Arbeit mit elektrischen Handgeräten im Freien, Strahlung beim elektrischen Schweiessen / Lichtbogenschweiessen	Fi-Sicherung beim Einsatz von Elektrogeräten im Freien anwenden. Schweiesser-Schutzausrüstungen (Schild, Handschuhe, etc.) einsetzen
	5.4	Elektromagnetisches Feld (O2-mangel, Überdruck)	Starke Felder bei MIG/MAG-Schweiessen	Schweissgeräte gemäss Herstellerangaben einsetzen und Instandhalten.

6. Brand- Explosionsgefährdung		Gefährdungssituation	Erforderliche Massnahmen	Bemerkungen
	6.1 Flüssigkeiten, Aerosol	Hufpflegespray, Reinigungsflüssigkeiten	Anwendung gem. Angaben Hersteller; nur Tagesmenge am Arbeitsplatz	
	6.2 Gas, Staub, Gemisch,	Brand-Explosion beim Propan /Butan- gas, Autogenschweissanlage, Schmie- deofen.	Gas nie Unterflur lagern. Geräte und Schläuche auf Alterung max. 8 Jahre kontrollieren.	
	6.3 grosse Brandlast	Transport und Einsatz von brennbarem Gas: Propan / Butangas, Acetylen	Transport gem. ADR sicherstellen: Gas- flaschen stehend, mit Ventilschutz und gut gesichert transportieren. Feuerlöscher mitführen.	
	6.4 Evakuierung, Brandfall	Flucht und Evakuierung im Brandfall	Fluchtwege müssen freigehalten und be- gehrbar sein, Notrufnummern, Verhalten im Brandfall anleiten.	
7. Gesundheitsgefährdende Stoffe (chemische und biologische)				Bemerkungen
	7.1 Ätzend, Haut, Atemweg	Hautirritation/ Ekzem durch Kontakt mit Klebemittel, Hufpflegeprodukte.	Möglichst ungefährliche Stoffe verwen- den Handschuhe tragen Angaben Sicherheitsdatenblatt beachten	
	7.2 Krebserzeugende Stoffe, Asbest, Gefahrstoffe	2-K Kunsthorn und Klebstoffe können gesundheitsgefährdende – auch krebs- erregende und giftige Stoffe enthalten	Sicherheitsdatenblatt konsultieren und Handhabung gemäss den Angaben. Harmlosere Stoffe einsetzen	
	7.3 Rauch, Staub, Gas, Aersol, Dämpfe, Insekten	Gesundheitsgefährdender Rauch beim Anpassen der Eisen – insbesondere Resten von Klebstoffen	Für ausreichende Lüftung sorgen. Rauch möglichst nicht einatmen (Expositionszeit verkürzen) Rauchabsaugung einsetzen beim vorhersehbarer Schadrauchan- sammlung.	
		Gesundheitsgefährdender Schweiss- rauch	Schweissrauch absaugen – oder für aus- reichen Lüftung sorgen / im Freien arbei- ten	
	7.4 Infektionsgefahr, biologisch	Übertragung von Krankheitserregern von Tieren auf den Menschen: Zoonose Krankheitserreger; Hantavirus-Infektion von Kleinsäugetiere (Mäuse) auf den Menschen	Hygieneregeln einhalten: Händewaschen etc. Abklärungen treffen im Verdachtsfall Besonders gefährdete Personen tragen Schutzmaske beim Wischen von potenzi- ell kontaminiertem Staub (frischer Mäu- sekot)	

8. Körperliche Belastungen		Gefährdungssituation	Erforderliche Massnahmen	Bemerkungen
	8.1 Bildschirmarbeit	Verspannungen, Augenbrennen, Mausehand durch Bildschirmarbeit	Ergonomisches Mobiliar einsetzen Verhaltensweise gem. www.ekas-box.ch	
	8.2 Heben und Tragen Bewegen schwerer Lasten	Lasten tragen von Hand; Lastbelastungen beim Pferdebein hochhalten, auf Bock stellen, Aufhalten etc.	Geeigneter Hufbeschlagbock mit guter Standfestigkeit einsetzen Zusammenarbeit mit Aufhalter absprechen. Tragtechnik mit geradem Rücken, zu zweit arbeiten, Hilfsmittel einsetzen	
	8.3 Ungünstige Körperhaltung	Rücken-Beschwerden durch Arbeiten in gebückter Haltung bei der Hufbeschlagarbeit und dem Aufhalten	Ergonomisches Einrichten der Arbeitsplätze und geeignete Sitzgelegenheit / Knieschutz einsetzen	
	8.4 Schwere-, repetitive Arbeit	Schmiedearbeit, Hufbeschlagarbeit	Zusätzliche Pausen bei sehr schwerer Arbeit oder Arbeitsplatzrotation bei repetitiver schwerer Arbeit.	
9. Arbeitsumgebungs-Gefährdungen		Gefährdungssituation	Erforderliche Massnahmen	Bemerkungen
	9.1 Arbeitsort nicht örtlich fest: Bau, Service, Fahrdienste	Gefährdung durch fremde Umgebung bei Kundenarbeiten	Gefährdungen / Schutzmassnahmen vor Ort ermitteln / sich informieren lassen	
	9.2 Klima, Sonne, Licht Nässe, Hitze, Kälte	Hautkrebserkrankung durch Sonnenbrand, Erkältungen durch Witterung beim Arbeiten im Freien	Im Schatten arbeiten, Sonnencreme verwenden, Haut mit Kleidung bedecken Kälteschutzkleidung einsetzen, Aufwärm-pausen durchführen	
	9.3 Alleinarbeit, am Wasser etc.	Alleinarbeit: Metallbearbeitung in der Werkstatt zur Vorbereitung	Arbeit mit besonderen Gefahren sind zu zweit oder mit Überwachung ausführen	
10. Gefährdungen aus Organisation		Gefährdungssituation	Erforderliche Massnahmen	Bemerkungen
	10.1 Unklare Kompetenzen / Drittfirmen	Gefährdungen durch Missverständnisse mit Halter / Aufhalter	Klare Absprachen mit Aufhalter halten	
	10.2 Gewalt, Belästigung	Unangemessenes Verhalten von Kunden / Helfenden	Deeskalierend verhalten und im Bedarfsfall Konsultation weiterer Personen	
	10.3 Psych. Belastung, Stress Schicht-, Nachtarbeit	Keine übermässige Gefährdung im Berufsfeld		



Arbeitsicherheit
Sécurité au travail
Sicurezza sul lavoro

10.4 Qualifikation, Kommunika-
tion

Gefährdungen durch mangelhafte Qua-
lifikation oder fehlende Sprachkennt-
nisse der Aufhalter / Kunden

Klare Absprachen treffen
Auswahl der Aufhalter mitbestimmen




B Checkliste Mutterschutz



Nachfolgend sind die beschwerlichen oder gefährlichen Arbeiten im Rahmen des Mutterschutzes aufgeführt.




Der Arbeitgeber ist verpflichtet Schutzmassnahmen während der Schwangerschaft und Stillzeit zu gewährleisten. Mit Hilfe der untenstehenden Checkliste informiert und überprüft der Arbeitgeber zusammen mit der Mitarbeiterin die auszuführenden Arbeiten und deren Schutzmassnahmen oder er bietet eine gleichwertige, ungefährliche Ersatzarbeit an. Ist beides nicht möglich, wird 80% des Lohnes entschädigt.

Die Beurteilung, ob die Beschäftigung am betreffenden Arbeitsplatz vorbehaltlos, nur unter den untenstehend vereinbarten Voraussetzungen oder nicht mehr möglich ist, wird durch die Ärztin / Arzt vorgenommen und in einem ärztlichen Zeugnis (siehe [Vorlage seco](#)) dem Arbeitgeber und der Mitarbeiterin mitgeteilt.

Die Anwendung der Massnahmen im Betrieb ist durch den Arbeitgeber mit der schwangeren Frau zu besprechen und schriftlich festzulegen:

	Gefährliche und beschwerliche Arbeiten	Zusätzliche Massnahmen Mutterschutz	einge- halten	Anwendung im Betrieb Ergänzen durch Arbeitgeber
11. Sturzgefährdungen				
	<p>11.1 Arbeit mit erhöhter Sturzgefahr: Häufiges Arbeiten auf Leitern / Tritten oder an ungesicherten Rampen, Absturzstellen Keine erhöhte Gefährdung im Berufsfeld</p>	<p>Keine Arbeiten von erhöhten Arbeitsplätzen mit Sturzgefahr ausführen. Bei Unwohlsein oder vorübergehendem Schwindel ist die Arbeit auszusetzen.</p>	<p>J <input type="checkbox"/> N <input type="checkbox"/></p>	<p><i>z. Bsp.: keine Leitern benutzen</i></p>
12. Physikalische Gefährdungen				
 	<p>12.1 Lärm: Arbeiten in Umgebung mit hohem Lärmpegel >85dB 12.2 Impulslärm: Durch Schläge auf Metall mit Hammer oder ähnlichem nicht problematisch: Umformung glühende Hufeisen und Nägel in Huf einschlagen</p>	<p>Der durchschnittliche Lärmpegel während 8 Std. ist unter 85 dB zu halten. Jobrotation bei Arbeit an Maschinen >85 dB: Stanz- und Schleifmaschine, Handwinkelschleifmaschinen. Keine Arbeit mit impulsartigem Lärm, wie Hammerschläge oder ähnliches.</p>	<p>J <input type="checkbox"/> N <input type="checkbox"/></p> <p>J <input type="checkbox"/> N <input type="checkbox"/></p>	
	<p>12.3 Strahlung: nichtionisierende Strahlung (Schweissen)</p>	<p>Schweissarbeiten (Autogen oder TIG) nur mit der erforderlichen PSA ausführen. (ausreichender Schutz gegen UV-Strahlung)</p>	<p>J <input type="checkbox"/> N <input type="checkbox"/></p>	

	Gefährliche und beschwerliche Arbeiten	Zusätzliche Massnahmen Mutterschutz	eingehalten		Anwendung im Betrieb Ergänzen durch Arbeitgeber
	<p>12.4 Elektromagnetische Felder Arbeit in der Nähe von Hochspannung: z.B. MIG-MAG Schweissverfahren</p>	<p>Keine e MIG/MAG Schweissverfahren während der gesamten Schwangerschaft anwenden.</p>	<p>J <input type="checkbox"/></p>	<p>N <input type="checkbox"/></p>	
13. Chemische und biologische Gefahrstoffe					
	<p>Mögliche Schädigung von Mutter und Kind durch die Exposition von Stoffen:</p> <p>13.1 Keimzellmutagenität: H340, H341</p> <p>13.2 Karzinogenität: H350, H350i, H351</p> <p>13.3 Reproduktionstoxizität: H360, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H361, H361d, H361fd, H362</p> <p>13.4 Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition: H370, H371;</p>	<p>Keine Arbeit mit den genannten Gefahrenklassen (Identifikation mit Sicherheitsdatenblatt)</p> <p>Ausnahmen sind möglich bei Überprüfung durch eine Fachperson und Einhaltung der MAK-Werte (Anhang Mutterschutzverordnung)</p> <p>Klebstoffe nur im Freien (Belüftung) anwenden</p> <p>Kein Aufbrennen von Hufeisen auf Kunststoffresten am Huf</p>	<p>J <input type="checkbox"/></p>	<p>N <input type="checkbox"/></p>	
	<p>13.5 Mikroorganismen</p>		<p>J <input type="checkbox"/></p>	<p>N <input type="checkbox"/></p>	
14. Körperliche Belastungen					
	<p>14.1 Heben und Tragen Bewegen schwerer Lasten:</p> <p>14.2 Alle: Lasten tragen von Hand</p>	<p>Bis 6. Monat: Regelmässig max. 5 kg, gelegentlich max. 10 kg. ; Ab 7. Monat: Max. 5 kg</p> <p>Ab spätestens 7. Monat keine Hufbeschlagarbeit mit «aufhalten» durchführen</p>	<p>J <input type="checkbox"/></p>	<p>N <input type="checkbox"/></p>	
	<p>14.3 Ungünstige Körperhaltung Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen: z.B Langandauerndes Stehen</p>	<p>Kein erhebliches Strecken oder Beugen, dauernd Kauern oder sich gebückt Halten, keine fixierten Körperhaltungen ohne Bewegungsmöglichkeiten, während der gesamten Schwangerschaft bis 16'te Woche nach der Geburt. Ab 4. Mt. Zusatzpausen 10 Min pro 2 Std.</p> <p>Ab 6. Monat nur noch Halbtageseinsätze Hufbeschlagarbeit möglich.</p>	<p>J <input type="checkbox"/></p>	<p>N <input type="checkbox"/></p>	

Gefährliche und beschwerliche Arbeiten		Zusätzliche Massnahmen Mutterschutz	eingehalten		Anwendung im Betrieb Ergänzen durch Arbeitgeber
		Hufbeschlagarbeit nur mit entsprechenden Pausen und regelmässiger Beurteilung/ Gespräch bis max. 7. Monat möglich			
	14.4 Stösse, Vibrationen, Erschütterungen Arbeiten mit äusseren Krafterwirkungen, wie Ganzkörpervibrationen oder Stössen bei der Arbeit am Pferd: Pferdetritt, scheuendes Pferd	Keine Hufbeschlagarbeit durchführen ab spätestens 7. Monat. Vorher nur wenn keine Krafterwirkungen durch das Pferd zu erwarten sind z. Bsp. durch Anbinden Hand-Arm Vibration mit Handwinkelschleifer sind unproblematisch	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>	
15. Arbeitsumgebungs-Gefährdungen					
	15.1 Kälte, Hitze, Nässe Arbeit im Freien	Bei körperlicher Arbeit bei kalten oder heissen Temperaturen (unter -5°C / über 28°C) sind Massnahmen zu ergreifen: Hitze: Zusätzliche Pausen einlegen, kühlende/wärmende Getränke bereitstellen, anstrengende Arbeiten morgens erledigen, Ersatzarbeit bereithalten Kälte: Warme Bekleidung zur Verfügung stellen, wärmende Getränke bereitstellen.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>	
16. Gefährdungen aus Organisation und Sonderschutz Rahmenbedingungen					
	16.1 Arbeitsdauer Langandauerndes Arbeiten über 9 Stunden	Verbot: Die maximale Arbeitszeit (inkl. Pikett) beträgt 9 Stunden/ Tag	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>	
	16.2 Massnahmen bei der Arbeit während Schwangerschaft / Stillzeit	Werden die zusätzlichen Massnahme Mutterschutz min. alle 3 Monate überprüft/ angepasst?	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>	
	16.3 Erhöhte Ermüdung während Schwangerschaft / Stillzeit	Steht ein geeigneter Ort mit der Möglichkeit zum Hinlegen und Ausruhen / stillen zur Verfügung?	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>	

Gefährliche und beschwerliche Arbeiten	Zusätzliche Massnahmen Mutterschutz	eingehalten		Anwendung im Betrieb Ergänzen durch Arbeitgeber
16.4 Beschäftigung während Schwangerschaft / Stillzeit	Die Beschäftigung ist nur im Einverständnis mit der Mitarbeiterin möglich	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>	
16.5 Kündigungsverbot während Schwangerschaft / Stillzeit	Bis 16 Wochen nach der Geburt gilt ein Kündigungsverbot	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>	
16.6 Nacharbeitsverbot ab 8. Schwangerschaftsmonat bis Geburt	Nachtarbeitsverbot zwischen 20.00 und 06.00 Uhr	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>	
16.7 Beschäftigungsverbot: während 8 Wochen nach der Geburt	Keine Arbeit in dieser Zeit – auch die Mitarbeiterin dies wünscht	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>	
16.8 Recht auf Nichtarbeiten Bis 16 Wochen nach der Geburt	Auf blosse Anzeige hat die Mitarbeiterin das Recht der Arbeit fernzubleiben, wobei Sie eine Lohneinbusse in Kauf nimmt.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>	
16.9 Stillzeit bis max. erstes Kindes-Lebensjahr	Zum Stillen oder Milch abpumpen ist die erforderliche Zeit als bezahlte Arbeitszeit freizugeben: Tägliche Arbeit bis 4 Std: mindestens. 30 Min. Tägliche Arbeit über 4 Std: mindestens. 60 Min. Tägliche Arbeit über 7 Std: mindestens. 90 Min.	J <input type="checkbox"/>	N <input type="checkbox"/>	

Bemerkung: Folgende Gefahren und beschwerliche Arbeiten kommen bei der Tätigkeit als Hufschmiedin nicht vor und sind in der obenstehenden Liste nicht mehr enthalten:

- Ganzkörpervibrationen
- Akkordarbeit
- Taktgebundene Arbeit
- Ionisierende Strahlung (Röntgen, Radioaktivität etc.)
- Umgang/Kontakt mit Quecksilber, Zytostatika und Kohlenmonoxid
- Schichtsysteme mit Rückwärtsrotation oder mehr als drei hintereinanderliegenden Nachtschichten
- Überdruck
- Sauerstoffreduktion



Arbeitssicherheit
Sécurité au travail
Sicurezza sul lavoro

Bestätigung

Die obenstehenden Massnahmen wurden gemeinsam besprochen. Der Arbeitgeber gewährt den Mutterschutz und die Mitarbeiterin kommt ihrer Pflicht zur Einhaltung der Massnahmen nach:

Betrieb:	Betriebsteil/ Arbeitsplatz
Arbeitgeber	Arbeitnehmende
Datum / Sig.	Datum / Sig.

Dieses Dokument basiert auf einer allgemeinen Risikobeurteilung für Hufschmiedinnen. Es wurde durch folgende fachlich kompetente Person gemäss Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52) Art. 17 geprüft:

Willy Frei
Arbeitshygieniker MAS A+G ETHZ/UniL
AGS Arbeitshygiene & Arbeitssicherheit GmbH
Hertensteinstrasse 51
6006 Luzern